

Staatskanzlei*Kommunikation*

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
kanzlei@sk.so.ch
so.ch*

Medienmitteilung**Zweite Abstimmung über die Steuervorlage**

Solothurn, 26. November 2019 – Im Kantons Solothurn wird am 9. Februar 2020 erneut über die Vorlage zur Umsetzung der Steuerreform und AHV-Finanzierung abgestimmt. Der Regierungsrat hat heute die Abstimmungsbotschaft zur Referendumsabstimmung beschlossen. Weil das Stimmvolk die erste Vorlage verwarf, soll nun auch die zweite Vorlage zur Volksabstimmung gelangen.

Die Vorlage zur Umsetzung der Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) ist für den Kanton Solothurn bedeutend. Sie senkt die Gewinnsteuer deutlich, um Unternehmen im Kanton zu halten und Arbeitsplätze zu sichern. Weiter sollen die neuen Instrumente des Bundes im kantonalen Steuerrecht zur Anwendung kommen und dabei voll ausgeschöpft werden. Damit kann der Kanton Solothurn besonders innovativen Unternehmen, die stark in Forschung und Entwicklung investieren, eine im internationalen Vergleich immer noch kompetitive Steuerbelastung anbieten. Die Mindererträge werden zum Teil durch die Erhöhung der Vermögenssteuer für sehr vermögende Personen sowie durch die Erhöhung der Teilbesteuerung von Dividenden kompensiert.

Entlastung der Bevölkerung

Die Bevölkerung wird entlastet durch eine Senkung der Einkommenssteuer bei tiefen und mittleren Einkommen: Rund 40'000 Steuerpflichtige profitieren. Weiter wird der Abzug für die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung auf 12'000 Franken verdoppelt. Zudem beteiligen sich die im Kanton ansässigen juristischen Personen mit einer massvollen Erhöhung der Arbeitgeberbeiträge: Im Umfang von rund 7 Millionen Franken werden so die bisher vom Kanton getragenen Ergänzungsleistungen für Familien finanziert.

Kantonsrat besserte nach

In der neuen Vorlage zur Umsetzung der STAF schlug der Regierungsrat zuerst eine weniger starke Senkung der Gewinnsteuer auf rund 16% (gerechnet über alle Steuerhoheiten und einem Gemeindesteuerfuss von 100%) vor. Der Kapitalsteuersatz sollte unverändert bei 0.8‰ bleiben. Die Vorlage, die nun der Kantonsrat am 12. November 2019 mit einer deutlichen Mehrheit beschloss, sieht im Wesentlichen eine stärkere Senkung der Gewinnsteuer vor. Die Gewinnsteuer wird zuerst auf 16,32%, dann auf 15,85% und schliesslich auf 15,38% gesenkt (effektive Gewinnsteuerbelastung über alle Steuerhoheiten mit dem Steuerfuss der Stadt Solothurn von 110% gerechnet).

Die Mindererträge betragen für Kanton und Gemeinden zusammen knapp 60 Millionen Franken, wobei der Kanton die Ausfälle bei den Gemeinden während acht Jahren weitgehend ausgleicht. Die übrigen Massnahmen der Vorlage sind im Wesentlichen gegenüber der Vorlage des Regierungsrates unverändert übernommen worden. Einzig die Vermögenssteuer wurde etwas weniger stark erhöht und neu hat der Kantonsrat die Arbeitgeberbeiträge für die Finanzierung der Ergänzungsleistungen für Familien beschlossen. Weiter beschloss der Kantonsrat eine Härtefallregelung zu Gunsten der Gemeinden. Auch der Regierungsrat konnte sich schliesslich mit der angepassten Vorlage einverstanden erklären.

Rechtssicherheit schaffen

Die Änderungen im Bundessteuerrecht treten per 1. Januar 2020 definitiv in Kraft. Mit der Volksabstimmung am 9. Februar 2020 kann für die Umsetzung im Kanton Solothurn relativ rasch für Rechtssicherheit gesorgt werden. Bei Annahme der Vorlage durch das Stimmvolk werden die wesentlichen Teile der Vorlage rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Diese umfassen die Steuersenkungen für die Unternehmensgewinne sowie die Entlastung für die tiefen und mittleren Einkommen. Die Erhöhung der Vermögenssteuer sowie die Erhöhung der Teilbesteuerung der Dividenden werden ein Jahr später auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt. Auch die Erhöhung der Arbeitgeberbeiträge für die Finanzierung der Ergänzungsleistungen für Familien kann erst 2021 in Kraft gesetzt werden.

Finanzielle Auswirkungen im Überblick

Die finanziellen Auswirkungen für Kanton und Gemeinden lassen sich wie folgt zusammenfassen. Weil der Gewinnsteuersatz schrittweise gesenkt wird, ist zwischen dem ersten Jahr, dem zweiten Jahr und den nachfolgenden Jahren zu unterscheiden.

in Mio. Franken	Jahr 2020		Jahr 2021		Jahr 2022	
	Kanton	Gem.	Kanton	Gem.	Kanton	Gem.
Juristische Personen	- 33.5	- 36.6	- 37.4	- 40.9	- 41.9	- 45.6
Bundessteueranteil	+ 14.7		+ 14.7		+ 14.7	
Gegenfinanzierung*			+ 6.9	+ 8.0	+ 6.9	+ 8.0
Kapitaleinlageprinzip	+ 1.7	+ 1.2	+ 1.7	+ 1.2	+ 1.7	+ 1.2
Entlastung Einkommenssteuer	- 5.3	- 6.0	- 5.3	- 6.0	- 5.3	- 6.0
FAK-Beiträge**			+ 7.0		+ 7.0	
Minderertrag	- 22.4	- 41.4	- 12.4	- 37.7	- 16.9	- 42.4
Finanzieller Ausgleich an Gemeinden	-26.3	+26.3	-23.2	+23.2	-27.1	+27.1
Total Minderertrag***	-48.7	-15.1	-35.6	-14.5	-44.0	-15.3

* Steuererhöhungen werden nicht rückwirkend in Kraft gesetzt und wirken deshalb erst ab 2021.

** Auch die Erhöhung der FAK-Beiträge kann erst ab 2021 umgesetzt werden.

*** Ein Minderertrag von 15 Mio. Franken bei den Gemeinden entspricht weniger als 2 Steuerfusspunkten bezogen auf die einfache Staatssteuer 2016/2017 aller Gemeinden.